

Betreuungsordnung der Gemeinde Bühlertal

- Grundschul-/Hausaufgabenbetreuung -

1. Die Betreuung erfolgt nur während der Schulzeit, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen und wird zu folgenden Zeiten angeboten:

Dr.-Josef-Schofer-Schule

07:15 - 08:35 Uhr und 12:15 - 13:00 Uhr

13:00 - 14:30 Uhr (Hausaufgabenbetreuung)

14:30 - 16:00 Uhr

Franziska-Höll-Schule

07:15 - 08:15 Uhr und 11:55 - 13:00 Uhr

13:00 - 14:30 Uhr (Hausaufgabenbetreuung + Klasse 5)

14:30 - 16:00 Uhr

2. Der Schulleiter stimmt den Beginn des Unterrichts und die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab. Eine Kooperation des Schulleiters bzw. des Lehrerkollegiums insgesamt mit den Betreuungskräften ist anzustreben.
3. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung soll sich an den Bedürfnissen der Schüler orientieren und wird den örtlichen Verhältnissen angepasst. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische oder freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es soll kein Unterricht stattfinden. Im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung erledigen die Schüler weitgehend selbstständig ihre Hausaufgaben. Sollte die Zeit bis 14:30 Uhr für die Erledigung der Hausaufgaben nicht ausreichen, sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die restlichen Aufgaben zu Hause erledigt werden. Die Schüler der Klassen 5, die ihre Hausaufgaben bereits vor 14:30 Uhr erledigt haben, gehen nach Hause. Sie können sich gerne bis 14:30 Uhr im Raum der Hausaufgabenbetreuung aufhalten, wenn sie sich entsprechend ruhig verhalten. Ansonsten verlassen sie den Raum. Es besteht dann auch keine Aufsichtspflicht mehr von Seiten der Schule bzw. der Gemeinde.
4. Die Gemeinde stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung. Die Betreuungskräfte sind engagiert und bemüht, auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen, intensive Beziehungen aufzubauen, vielfältige Anregungen zu vermitteln und Geborgenheit zu schenken. Die Gruppen werden in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind pädagogisch bzw. erzieherisch erfahrene Personen.
5. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung des Kindes verbindlich, dass das Kind an der Betreuung teilnehmen wird.
6. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit Erscheinen des Kindes im Betreuungsraum und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe. Verlässt das Kind grob fahrlässig die Betreuungsgruppe, liegt die Aufsichtspflicht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr beim Betreuungspersonal. Dies gilt auch bei der Teilnahme an AG's.
7. Zur Gewährleistung eines geregelten Ablaufs ist den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei fehlender Kooperation zwischen Betreuungspersonal, Sorgeberechtigten und Kind behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.
8. Wenn sich die Sorgeberechtigten nicht ausdrücklich dagegen aussprechen, darf das Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten mithelfen bzw. Mahlzeiten essen, die von anderen Kindern oder deren Eltern von zu Hause mitgebracht worden sind.
9. Verletzt sich das Kind oder wird eine Zecke bemerkt, ergreift das Betreuungspersonal die ersten Sofortmaßnahmen, sofern von den Sorgeberechtigten nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird. Das Personal nimmt regelmäßig an Schulungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen teil. Die Sorgeberechtigten werden bei der Abholung des Kindes darüber informiert, sofern aufgrund der Verletzung keine sofortige Information erforderlich ist.
10. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z. B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme) **werden dem Betreuungspersonal mitgeteilt.** (Hinweis: Medikamente jeder Art dürfen in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschriften verabreicht werden).
11. **Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.** Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Krankheiten wie z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach, Magen-Darm-Erkrankungen, COVID-19 etc.. Es werden ausschließlich gesunde Kinder betreut. Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet das Kind umgehend abzuholen.
12. Falls das Kind längere Zeit nicht zur Betreuung kommt, teilen die Sorgeberechtigten dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mit.
13. Das Kind ist rechtzeitig von der Betreuung abzuholen. Mit Ende der Betreuungszeit endet auch die Aufsichtspflicht. Falls eine abholberechtigte Person die Abholung übernimmt, wird dies vorher telefonisch oder per E-Mail dem Betreuungspersonal mitgeteilt. Diese sind während der Betreuung wie folgt zu erreichen:

Dr.-Josef-Schofer-Schule:

Franziska-Höll-Schule:

Tel.: 0151/179 92053

Tel.: 0151/179 68111

E-Mail: hausaufgabenbetreuung.djss@buehlertal.de

E-Mail: hausaufgabenbetreuung.fhs@buehlertal.de

(von 13:00 – 14:30 Uhr nur telefonisch erreichbar)

Wenn das Kind die Betreuung früher verlassen darf, muss eine schriftliche oder mündliche Mitteilung des Sorgeberechtigten beim Betreuungspersonal eingehen.

14. Nimmt das Kind an einem am frühen Nachmittag bereits zu Ende gehenden Klassenausflug teil, muss das Betreuungspersonal informiert werden, sofern das Kind nach dem Ausflug noch an der Betreuung teilnehmen soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Betreuungsgruppe beim Eintreffen des Kindes gerade unterwegs ist.
15. Die Grundschul- und Hausaufgabenbetreuung (Gemeinde Bühlertal) haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verschmutzung von zur Betreuung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Brillen und dergleichen, Geld oder auch Spielsachen. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf Aktivitäten im Freien und auf Ausflüge.
16. Die Eltern bezahlen monatlich von September bis Juni (10 Monate) folgende Beträge:

Betreuung bis 13:00 Uhr

5 Tage / Woche:	50,- € / 45,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche:	35,- € / 30,- € (Zweitkind)

Betreuung bis 14:30 Uhr (einschl. Hausaufgabenbetreuung)

5 Tage / Woche:	75,- € / 70,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche:	55,- € / 50,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche, Rest der Woche bis 13:00 Uhr:	65,- € / 60,- € (Zweitkind)

Betreuung bis 16:00 Uhr (einschl. Hausaufgabenbetreuung)

5 Tage / Woche:	105,- € / 100,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche:	75,- € / 70,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche, Rest der Woche bis 13:00 Uhr:	85,- € / 80,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche, Rest der Woche bis 14:30 Uhr:	95,- € / 90,- € (Zweitkind)

Hausaufgabenbetreuung für die Schüler der 5. Klasse von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

5 Tage / Woche:	45,- € / 40,- € (Zweitkind)
1 - 2 Tage / Woche:	30,- € / 25,- € (Zweitkind)

Der Betrag ist jeweils zu Beginn des Monats fällig, **im September am Ende des Monats**. Für Kinder, die ab dem Monat Februar angemeldet werden, wird auch für den Monat Juli noch ein Monatsbeitrag fällig.

17. Wenn das Sharingplatz-Angebot für 1 - 2 Tage in der Woche genutzt wird, sind die Wochentage vorher festzulegen. Sobald in einem Monat ein weiterer Tag in einer Woche genutzt wird, ist der volle Monatsbeitrag zu leisten.
18. Der Gemeinde ist ein Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte dieses widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.
19. Sofern der Gemeinde bis spätestens 30.06. keine Kündigung vorliegt, läuft die Betreuung im darauffolgenden Schuljahr weiter und endet erst nach dem 4. Schuljahr. Die Anmeldung der Erstklässler sollte bis zum 15. März vorliegen. Eine Teilnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
20. Die Eltern können ihre Kinder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von 1 Monat auf Monatsende abmelden. Für diesen Monat ist der Beitrag zu leisten. Die Kündigung ist bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
21. Für die Schüler, die unmittelbar vor und nach dem regulären Unterricht an einer Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Darüber hinaus wird von der Gemeinde eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen.
22. Die Anmeldung ist abzugeben beim Bürgermeisteramt Bühlertal - Hauptamt – oder den beiden Schulsekretariaten.

Urs Kramer, Bürgermeister

01/2026

Wichtiger Hinweis

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.